



Präambel

Wir Südpfälzer leben in einer von der Natur bevorzugten Region im Herzen Europas. Unser Ziel muß sein, die Lebensbedingungen in der Region zu bewahren und zu fördern. Für die Zukunftsfähigkeit der Südpfalz bedarf es einer Verbindung des in der Vergangenheit gewachsenen Selbstverständnisses der Region mit der Aufgeschlossenheit für neue Entwicklungen. Die Zukunftsgestaltung ist dabei auf tatkräftige Mitwirkung der Menschen angewiesen, die diese Region lieben und denen ihr Gedeihen am Herzen liegt. Diese Entwicklung kann nicht durch staatliche Einrichtungen allein geleistet werden – sie bedarf zunehmend des Engagements aus der Tiefe der Gesellschaft, aus der die Kräfte für die Gestaltung der Zukunft unserer Region zu gewinnen und zu bündeln sind. Dieses Bewußtsein wollen wir stärken und Entwicklungsprozesse anstoßen oder fördern, die diesem Ziel dienen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Initiative Südpfalz-Energie", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“, im folgenden Verein genannt. Als Namensabkürzung wird „I.S.E“ verwendet.
- 1.2 Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Bad Bergzabern.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck und Ziele

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Initiierung, Durchführung oder Unterstützung von Projekten im Energiebereich, die einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung der Region dienen. Ziel ist, eine Energiebereitstellung und –nutzung im Einklang mit Natur und Landschaft der Südpfalz zu fördern. Damit will der Verein zum Natur- und Umweltschutz beitragen und so auch daran mitwirken, nicht nur den Reichtum der Natur und die lebenswerte Landschaft der Region zu erhalten, sondern auch ihr Entwicklungspotential zu erschließen.
- 2.2 Dazu wollen wir den Bürgerinnen und Bürgern der Region eine Plattform bieten, sich hierfür zu engagieren und auf entsprechende Maßnahmen von Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Einrichtungen hinwirken. Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, eine mit den Gegebenheiten der Südpfalz verträgliche Energietechnik zu fördern. Hierfür sollen die Möglichkeiten für den wirtschaftlichen und zugleich umweltschonenden Einsatz neuer Energietechnologien, von erneuerbaren Energiequellen und die rationelle Energienutzung in Haushalt und Gewerbe aufgezeigt werden. Dieses Ziel soll vor allem durch entsprechende Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen erreicht werden.
- 2.3 Ein wichtiges Anliegen des Vereins besteht auch darin, die regionale auf dem Energiesektor tätige Wirtschaft im Sinne der Ziele der Initiative zu fördern und dazu beizutragen, die Region zu einem attraktiven Standort für alternative Energietechnik und Dienstleistungen rund um das Thema „Energie“ zu entwickeln. Hierfür wollen wir insbesondere
 - 2.3.1 Energie-Konzepte zur Einbindung in eine ganzheitliche Regionalentwicklung erarbeiten und umsetzen
 - 2.3.2 Menschen der Region gewinnen, um das kreative und innovative Potential in der Südpfalz zu erschließen



- 2.3.2 Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch koordinieren und fördern mit Vereinen, die vergleichbare Ziele verfolgen, mit der regionalen Wirtschaft und einschlägigem Gewerbe, mit Behörden, Verbänden, Parteien, Umweltinitiativen und anderen Organisationen mit Bezug zu den Zielen der Initiative
- 2.3.3 einen Dialog mit allen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen über die Aspekte und Möglichkeiten einer alle Bereiche umfassenden nachhaltigen Entwicklung der Region führen
- 2.3.4 den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Initiative (Netzwerk) fördern,
- 2.3.5 bei der Verfolgung unserer Ziele wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Gesichtspunkte ausgewogen und ideologiefrei beachten.
- 2.4 Der Verein ist gemeinnützig.
 - 2.4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2.4.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.4.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 2.4.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gliederung und Gestaltung der Vereinsarbeit

- 3.1 Der Verein kann als rechtlich selbständige Körperschaft einer Dachorganisation beitreten, in der für die Südpfalz bedeutsame Themen zusammengeführt und die Aktivitäten der angeschlossenen Vereine koordiniert werden. Die Grundsätze dieser Dachorganisation müssen mit den Leitlinien des Vereins vereinbar sein.
- 3.2 Um lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen, können Ortsgruppen oder subregionale Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebildet werden. Diese Ortsgruppen wählen einen geschäftsführenden Gruppenleiter, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtet. Die Aktivitäten der Gruppe sind mit dem Vorstand abzustimmen.
- 3.3 Konkrete Vorhaben werden durch Projektgruppen betreut, die bedarfsweise zusammengesetzt sind. Die Projektgruppen wählen ihren Projektleiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Es können nur Projekte betreut werden, die dem Ziel des Vereines dienen. Der Vorstand ist den Projektgruppen gegenüber weisungsbefugt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist die Projektgruppe und deren Projektleiter zu bestätigen.



§4 Vereinsmittel

- 4.1 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein vorrangig durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie durch Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und der Abgabe von Informationsmaterial.
- 4.2 Für natürliche Personen als Mitglieder kann von der Mitgliederversammlung ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden. Für juristische Personen, Organisationen und öffentliche Einrichtungen wird von der Mitgliederversammlung ein besonderer Mitgliedsbeitrag festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig und ist im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Ist der Eintrittsmonat nicht der Januar, so ist der Mitgliedsbeitrag im Eintrittsmonat anteilmäßig für den Rest des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4.3 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zeit- und Sachaufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten, die den üblichen Rahmen erheblich überschreiten, können angemessen entschädigt werden.
- 4.4 Mittelherkunft und -verwendung sind im Rahmen der Rechnungslegung im Geschäftsbericht darzustellen.
- 4.5 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Sie haben in diesen Fällen auch keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung oder Zuwendungen irgendeiner Art.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- 5.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, wenn sie die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und aktiv unterstützen wollen.
- 5.3 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats (Poststempel) Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet nach Anhörung abschließend mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung.
- 5.5 Ehrenmitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlung befreit.
- 5.6 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



- 5.7 Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung derselben.
- 5.8 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Der Vorstand kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist abkürzen oder auch den sofortigen Austritt zulassen.
- 5.9 Bei Vorliegen wichtiger, vereinsschädigender Gründe kann ein Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Diese entscheidet nach Anhörung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Der Ausschluß erfolgt ebenso, wenn es auch nach Mahnung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.

§6 Organe

- 6.1 Die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Im ersten Quartal eines jeden Jahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind zwei Wochen vorher bekanntzumachen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - alle zwei Jahre die Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl zweier Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Einrichtung von themenbezogenen Arbeitsgruppen,
 - Bestätigung von Projekten und deren Leitern,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Festlegung eines Vorstandsbudgets
 - Festlegung der Grundsätze des Erwerbs, der Anmietung, des Aus- und Umbaus von Grundstücken und Gebäuden, sowie von Grundsätzen der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden und der Vermietung und Verpachtung,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Behandlung von Einsprüchen gegen den Ausschluß eines Mitglieds.
- 7.3 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens umfassen:
 - den Jahresbericht des Vorsitzenden
 - die Rechnungslegung des Kassenwarts
 - den Bericht der Rechnungsprüfer
 - die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands
 - die Aussprache



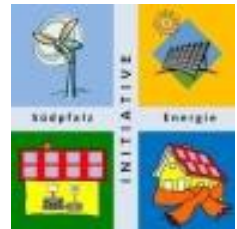
- die jeweils anstehenden Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und von Rechnungsprüfern
- 7.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Termin, Tagungsort und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher bekanntzumachen.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung oder Anträge, über die zu beschließen ist, sind schriftlich beim Vorstand spätestens eine Woche vor Einladungsversand einzureichen. Gleiches gilt für Anträge auf Einsicht in die Kassenbücher, denen ohne Beschluß nachzukommen ist.
- 7.6 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.7 Beschlüsse, durch die die Satzung, oder die Geschäftsordnung geändert, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abgewählt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und können nur nach vorheriger Ankündigung in der schriftlichen Einladung gefaßt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 7.8 Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder beschlußfähig. Für den Vorstand muß jedoch mindestens der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sein.
- Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, muß die Mitgliederversammlung erneut mit mindestens 2-wöchiger Ladungsfrist einberufen werden.
- 7.9 Der/Die Vorsitzende - bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende - leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. Er/Sie ist berechtigt ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter einzusetzen.
- 7.10 Von der Mitgliederversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis und ein Beschlußprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offenzulegen. Erfolgt bis zur Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt, anderenfalls werden sie bei der Mitgliederversammlung durch Abstimmung genehmigt.
- 7.11 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassenführer/in
 - aus mindestens einem/einer Beisitzer/in



- 8.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen; diese sollen regelmäßig mindestens vierteljährlich stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder in Vertretung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen. In eiligen Fällen ist eine kürzere Frist zulässig. Bei Bedarf können auf Antrag jedes Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden.
Die Sitzungsleitung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder in Vertretung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. In begründeten Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden.
Von den Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das in der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen ist.
- 8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Sitzungsleiter/in binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.6 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb einer Wahlperiode hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu bestellen. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander), so ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der gesamte Vorstand neu zu wählen.
- 8.7 Der Vorstand gestaltet die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Vorbereitung, Einberufung und Abwicklung der Mitgliederversammlungen,
 - Kooptierung von Vorstandsmitgliedern,
 - Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks,
 - Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren,
 - Jährliche Erstellung eines Geschäftsberichts über Beschlüsse, Aktivitäten und Lage des Vereins.
- 8.8 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB, von denen jeder allein berechtigt ist, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.



Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur zur Vertretung berufen sind, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Besondere Rechtsgeschäfte, für die ein Vorstandsbeschluss gefasst werden muss, regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- 8.9 Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Vereinsarbeit Beschaffungen zu tätigen und Personen oder Unternehmen zu beauftragen. Die Finanzierung der Beschaffungen und Aufträge ist mit dem Kassenführer abzustimmen. Der Vorstand kann innerhalb eines Geschäftsjahres Ausgaben tätigen oder Verpflichtungen eingehen, deren Höhe insgesamt die Hälfte des Vereinsvermögens nur mit Zustimmung einer Mitgliederversammlung überschreiten darf. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den Umfang des Budgets jährlich neu festlegen.
- 8.10 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Nachweis erstattet. Die Erstattungsrichtlinien werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§9 Geschäftsverteilung des Vorstands

- 9.1 Die Vorsitzenden bestimmen einvernehmlich die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie sind zuständig für die Vereinsentwicklung, die Entwicklung von Strategien und die Organisation der Vereinsarbeit.
- 9.2 Der/die Schriftführer/in protokolliert die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Er/sie verwaltet alle Unterlagen des Vereins mit Ausnahme derjenigen, die finanzielle Vorgänge betreffen. Insbesondere obliegt ihm/ihr die Führung der Mitgliederlisten in Abstimmung mit dem/der Kassenführer/in, die Verwaltung von Teilnehmerverzeichnissen und Wahlaufzeichnungen, die Verwaltung von Verträgen und von Veröffentlichungen des Vereins. Er/Sie ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- 9.3 Der/die Kassenführer/in besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere führt er/sie die Kasse und nimmt die Bankgeschäfte vor. Finanzwirksame Verträge müssen von ihm/ihr mitunterzeichnet werden. Er/Sie hat alle Unterlagen zu führen, die finanzielle Angelegenheiten des Vereins betreffen und erstellt den Rechenschaftsbericht.
- 9.4 Die Beisitzer vertreten im Vorstand ein Arbeitsgebiet des Vereins. Sie können Arbeitsgruppen bilden, für deren Sacharbeit sie zuständig sind. Sie berichten im Vorstand über die Aktivitäten der Gruppen. Sie sind aufgerufen, im Sinne der Vereinsentwicklung themenbezogene Konzepte vorzuschlagen.

§10 Revision

Die Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung des Vereins wird durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Prüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.

Zur Durchführung dieser Prüfung sind den Beauftragten sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen. Der Vorstand hat den Beauftragten Auskunft über und Einblick in alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen und Vorgänge zu geben. Der zur Mitgliederversammlung vorzulegende Rechenschaftsbericht ist von den Beauftragten zu testieren.



§11 Wahlen und Abstimmungen

- 11.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen über Tagesordnungspunkte, zu denen eine Beschlussfassung erforderlich ist oder die eine Wahl zum Gegenstand haben. Bei schriftlicher Abstimmung ist eine Zählkommission aus 2 Mitgliedern zu bestellen, die die Abstimmungsergebnisse ermittelt und dem Versammlungsleiter zur Verkündung übergibt.
- 11.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Es kann auch durch schriftliche Stimmabgabe ausgeübt werden; bei offenen Wahlen ist diese Stimmabgabe zu verkünden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ist dieser nicht stimmberechtigt.
- 11.3 Die Feststellung der Stimmenmehrheit obliegt dem Versammlungsleiter. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, liegt Stimmenmehrheit vor, wenn mehr als die Hälfte der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag oder Wahlvorschlag zustimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder Wahlvorschlag abgelehnt. Bei Stimmgleichheit im Falle von Wahlen muss zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl stattfinden. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 11.4 Eine Einzelentlastung von Vorstandsmitgliedern ist durchzuführen auf Verlangen von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Mitglieder, die einen entsprechenden Antrag schriftlich gestellt haben. Der Versammlungsleiter bestimmt, auf welche Weise in diesem Fall über die Entlastung der Vorstandsmitglieder abzustimmen ist.
- 11.5 Anträgen zur Beschlussfassung über Gegenstände der Tagesordnung oder über Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder ist nachzukommen, wenn sie von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden. Diese Anträge sind vor Aufruf der betreffenden Tagesordnungspunkte vorrangig zu behandeln.
- 11.6 Alle Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll muss mindestens die Wahlvorschläge und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§12 Satzungsänderung und Auflösung

12.1 Satzungsänderungen

- 12.1.1 Vorschläge zu Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind den Mitgliedern des Vereins im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

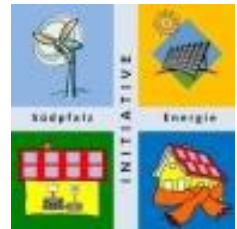


- 12.1.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/-vertreterin und von mindestens einem weiteren Mitglied erforderlich. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich beim Vorstand abgeben; dies steht der Anwesenheit gleich.
- 12.1.3 Eine Satzungsänderung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und der durch schriftliche Stimmabgabe teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 12.1.4 Satzungsänderungen dürfen nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vereinszwecks führen.
Ist dies der Fall, so ist der Vorstand verpflichtet, die Auflösung des Vereins zu betreiben

12.2 Auflösung des Vereins

- 12.2.1 Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck in der für Mitgliederversammlungen festgelegten Weise einzuberufen ist. Die Mitglieder müssen 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung unterrichtet werden.
Der Vorstand muss die Auflösung betreiben, wenn die Anzahl der Mitglieder - die Vorstandsmitglieder eingeschlossen - weniger als 7 beträgt.
- 12.2.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreters/-vertreterin und von insgesamt mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme schriftlich beim Vorstand abgeben; dies steht der Anwesenheit gleich.
Der Auflösungsantrag ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen angenommen.
Ist bei der ersten Mitgliederversammlung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so kann bei einer erneut einberufenen Versammlung der Verein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- 12.2.3 Die Abwicklung nach Vereinsauflösung erfolgt durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind, oder durch einen durch diese beauftragten Treuhänder.
- 12.2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Pamina-Solar-Südpfalz e. V.. Die genaue Daten der steuerbegünstigten Körperschaft: Pamina-Solar-Südpfalz e.V., Arzheimerstrasse 73, 76831 Ilbesheim. Das an Pamina-Solar-Südpfalz e. V. übergegangene Vermögen ist einer ausschließlichen und unmittelbaren dem Vereinszweck entsprechenden Verwendung zuzuführen. Die Körperschaft kann das Vermögen auf eine Organisation übertragen, die die vorgeschriebene Verwendung gewährleistet.

Eine Zuwendung des Vermögens oder von Vermögensteilen an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.



§13 Schlußbestimmungen

Die vorliegende Satzung der Initiative Südpfalz wurde in der Gründungsversammlung am 7. Oktober 2005 in Bad Bergzabern einstimmig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Kraft.

Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden bzw. Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.